

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Wörpe" in der Samtgemeinde Tarmstedt im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Vom xx.xx.2018

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 7, 22 Abs. 1 und 2, 29, 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 22 Abs. 1 Nr. 2, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG² wird verordnet:

§ 1

Geschützter Landschaftsbestandteil

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) "Wörpe" erklärt.
- (2) Der GLB befindet sich in der naturräumlichen Einheit "Hamme-Oste-Niederung" im Naturraum "Stader Geest" westlich von Wilstedt in der Samtgemeinde Tarmstedt im Landkreis Rotenburg (Wümme).
Das Gebiet umfasst einen ca. 1,15 km langen Abschnitt der Wörpe mit einem von Hochstaudenfluren gekennzeichneten Uferbereich. Die Breite des GLB beträgt ca. 17-18 m.
- (3) Die Grenze des GLB ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Der GLB umfasst das im Landkreis Rotenburg (Wümme) liegende Teilgebiet des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes Nr. 033 "Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor" (DE2718-332) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)³.
- (5) Der GLB hat eine Größe von ca. 2 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des GLB ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104).

³ Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

- (2) Die Erklärung zum GLB bezweckt insbesondere
1. die Erhaltung und Entwicklung der Wörpe als naturnahes Fließgewässer insbesondere als Laich- und Aufwuchsgewässer von Fluss- und Meerneunaugen sowie als Wanderkorridor des Fischotters,
 2. die Erhaltung und Entwicklung von Gewässerböschungen und ungenutzten Uferrandstreifen mit Röhrichten, Hochstaudenfluren und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen,
 3. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 4. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im GLB.
- (3) Der GLB ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet "Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor" insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des GLB im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere des Lebensraumtyps 6430 "Feuchte Hochstaudenfluren" (Anhang I FFH-Richtlinie) als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftung mit Röhrichten) am Ufer der Wörpe mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,
 2. insbesondere der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
 - a) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
als langfristig überlebensfähige Population in einer naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Wörpe, mit unverbauten Ufern und einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laichareale und Feindsedimentbänken als Larvalhabitate. Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die geeignete Laich- und Aufwuchshabitate verbinden, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit,
 - b) Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)
als langfristig überlebensfähige Population in einer naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Wörpe, mit unverbauten Ufern und einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laichareale und Feindsedimentbänken als Larvalhabitate. Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die geeignete Laich- und Aufwuchshabitate verbinden, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit,
 - c) Fischotter (*Lutra lutra*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. durch Sicherung und Entwicklung der Wörpe (natürliche Gewässerdynamik mit artenreichen Fischbeständen natürlicher Altersstruktur, strukturreiche Gewässerrandstreifen, Ruhebereiche bzw. störungs-/nutzungsfreien Zone und eine hohe Gewässergüte) sowie Förderung der gefahrenfreien Wandermöglichkeiten des Fischotters durch die Entwicklung von Wanderkorridoren entlang des Gewässers im Sinne des Biotopverbunds.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des GLB führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Einzelbäumen, Baumreihen oder naturnahen Gebüsch,
4. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,

5. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
 6. das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
 7. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
 8. Fahrzeuge aller Art, einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen, zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 9. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 10. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
 11. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 7 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen notwendig sind,
 12. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 13. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 14. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 15. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 16. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 17. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 18. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des GLB sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des GLB entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
1. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen,
 2. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 3. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
 4. die Verwendung von Booten zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wörpe und zu wissenschaftlichen Zwecken,
 5. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres,
 6. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
 7. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wörpe unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks dieser Verordnung nach folgenden Vorgaben:
1. das Krauten der Sohle einseitig, wechselseitig oder in Form einer Mittelgasse in der Zeit von 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
 2. die Böschungsmahd einseitig, wechselseitig oder abschnittsweise in der Zeit von 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres sowie

3. die Beseitigung von Abflusshindernissen.

Weitergehende Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Wörpe durch den jeweiligen Fischereipächter bzw. Eigentümer nach folgenden Vorgaben
 1. Ausübung der Fischerei nur unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses,
 2. ohne Einrichtung fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,
 3. für die Reusenfischerei sind nur Reusen erlaubt, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, dessen Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten oder die Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten.
- (5) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt.
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 3 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des GLB entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (7) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- (8) Weitergehende Vorschriften der § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG, § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 33 Abs. 1a, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Zulassungen bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung erteilen.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des GLB oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des GLB sowie zur weiteren Information über den GLB.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für den GLB dargestellten Maßnahmen.
- (3) § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 3 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2018

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann
(Landrat)